

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie)

Vom 20. Oktober 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59), am 20. Oktober 2010 folgende Richtlinie erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt als Ausführungsvorschrift zu § 18 der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek 9/2009, S. 160), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 und § 18 der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 21. Januar 2010, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (AmBek 23/2010) den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Studierenden bei der Erstellung schriftlicher prüfungsrelevanter Leistungen im Rahmen ihres Studiums an der Universität Potsdam. Sie dient der weiteren Konkretisierung der prüfungsrechtlichen Regelungen.

(2) Die Bestimmungen zur Ungültigkeit der Graduierung in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Potsdam sowie über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten, Plagiat

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten eines bzw. einer Studierenden liegt vor, wenn in einer zu Prüfungszwecken eingereichten Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Falschangaben gemäß Abschnitt I, 1., Abs. 1 der Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ vom 14. Februar 2002 (AmBek 2/2002 S. 17) oder
- b) durch Plagiat oder in sonstiger Weise geistiges Eigentum anderer verletzt wird.

(2) Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, sofern das Zitat gekennzeichnet und die Quelle angegeben wird. Unter „Plagiat“ im Sinne dieser Richtlinie ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Studierender bzw. eine Studierende unter seinem bzw. ihren Namen eine Arbeit als eigene einreicht, die von einer anderen Person („Ghostwriter“) im Auftrag erstellt wurde,
- b) ein Studierender bzw. eine Studierende ein fremdes Werk unter seinem bzw. ihrem Namen als eigenes einreicht (Vollplagiat),
- c) ein Studierender bzw. eine Studierende ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) ohne weitere Kenntlichmachung zu verschiedenen Prüfungen oder Seminaren einreicht (Selbstplagiat),
- d) ein Studierender bzw. eine Studierende fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten übersetzt und sie ohne Quellenangabe als eigene ausgibt (Übersetzungsplagiat),
- e) ein Studierender bzw. eine Studierende Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen, namentlich auch bei der Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe,
- f) ein Studierender bzw. eine Studierende Textteile aus einem fremden Werk übernimmt und leichte Textanpassungen und/oder -umstellungen vornimmt („Paraphrasieren“), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen,
- g) ein Studierender bzw. eine Studierende Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, sie allenfalls paraphrasiert und die entsprechende Quelle zwar zitiert, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile. Dies gilt beispielsweise, wenn die plagierte Quelle erst in einer Fußnote am Ende der Arbeit genannt wird.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt auch die vorsätzliche Beteiligung (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer Studierender der Universität Potsdam.

§ 3 Präventive Maßnahmen

(1) Die Universität Potsdam informiert mit den Immatrikulationsunterlagen ihre Studierenden zu Beginn des Studiums über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne ihrer Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ und vermittelt die für das gewählte Studium entsprechenden Schreib- und Zitiertechniken (Aufklärungsstrategie).

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 18. November 2010.

(2) Die Lehrkräfte der Universität Potsdam sind gehalten, bei der Vergabe von Themen für schriftliche Arbeiten die Themenstellung so aktuell zu wählen, dass Plagiate erschwert oder unmöglich gemacht werden (Vermeidungsstrategie). Art. 5 Abs. 3 GG bleibt davon unberührt.

(3) Die Lehrkräfte der Universität Potsdam sollen die von der Universität Potsdam zugelassenen bzw. bereitgestellten Softwareprogramme zur Aufdeckung von Plagiaten nutzen; die Studierenden werden durch ein Merkblatt darüber informiert (Abschreckungsstrategie).

§ 4 Versicherung wissenschaftlichen Verhaltens

Am Schluss schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat der bzw. die Studierende zu versichern, dass er bzw. sie die Leistung selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

§ 5 Verfahren und Sanktionen

Es wird das jeweils in § 18 Abs. 3 - 5 der BAMA-O und der BAMALA-O beschriebene Verfahren angewendet:

"(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. *Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.*
2. *Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.*
3. *Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.*
4. *Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn:*
 - a) *mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,*

b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,

c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer Prüfungsleistung zugefügt worden sind,

d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder

e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.

5. *Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.*
6. *Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.*

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

§ 6 Datenschutz

(1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Benutzung der technischen Hilfsmittel zur Aufdeckung der Tatbestände ist darauf zu achten, dass die Überprüfung bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Verantwortlichkeit ohne die Angabe personenbezogener Daten erfolgt.

(2) Verstöße nach § 2 dürfen vom zuständigen Prüfungsamt der Universität dokumentiert und

gespeichert werden, solange die betroffenen Studierenden immatrikuliert sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt nur für Leistungen im Sinne des § 1, die nach ihrem In-Kraft-Treten erbracht werden.